

Dieter Skruzny

VON GRENZFREVLERN, »UNTERGÄNGERN« UND »STUMMEN ZEUGEN«.

Grenzen und Grenzzeichen.

Seit es Menschen gibt, umgeben sie ihre Interessengebiete mit Gr \ddot{u} enzen. Diese Grenzen folgten urspr \ddot{u} nglich geographischen Merkmalen. F \ddot{u} r die steinzeitlichen J \ddot{a} ger, Sammler und Nomaden bildeten das Meer, Gebirge, T \ddot{a} ler und Wasserl \ddot{a} ufe solche Grenzen. Mit dem S \ddot{e} ßhaftwerden der V \ddot{o} lker durch die Einf \ddot{u} hrung des Ackerbaus und der dabei entstandenen Kollision mit den wandernden Horden erlangte die Sicherung und Abgrenzung der Stammesgebiete eine st \ddot{a} ndig steigende Bedeutung. So gen \ddot{u} gten nat \ddot{u} rliche Grenzen nicht immer den Erfordernissen der Grenzsicherung. Man behalf sich zus \ddot{a} tzlich mit k \ddot{u} nstlichen durch Menschenhand geschaffenen Begrenzungen wie Mauern, W \ddot{a} llen, Gr \ddot{a} ben, Pf \ddot{a} hlen und auch Hecken. Beispiele in Baden-W \ddot{u} rttemberg sind der sp \ddot{a} tkeltsische Heidengraben bei Grabenstetten im Landkreis Reutlingen oder der zu den eindrucksvollsten Grenzmarkierungen z \ddot{a} hlende obergermanisch-r \ddot{a} tische Limes aus dem 2. und 3. Jh. n. Chr., der mit \ddot{u} ber 200 km L \ddot{a} nge unser Land durchzieht.

Nach dem Sieg der germanischen St \ddot{a} mme \ddot{u} ber die R \ddot{o} mer im 3. Jh. n. Chr. und der danach einsetzenden sippenweisen alemannischen Besiedlung S \ddot{u} dwestdeutschlands, nahmen im fr \ddot{u} hen Mittelalter die Gemarkungen allm \ddot{a} hlich Gestalt an. Deren Begrenzungen stellt man sich nicht als feste Konturen, sondern als Fl \ddot{a} chenstreifen vor, die oft siedlungs- und nutzungsfeindlich waren. Das \ddot{O} dland, der unbegehbare Sumpf und der wenig genutzte Niederwald waren herrenlos. Als mit der fortschreitenden Siedlungsverdichtung diese nahezu wertlosen Fl \ddot{a} chen zunehmend genutzt wurden, kollidierten h \ddot{a} ufig die Interessengebiete der einzelnen Sippen. Die genaue gegenseitige Gebietsabgrenzung durch lineare Gemarkungsgrenzen war die Folge. Das Eigentum am kultivierten Land entsprach noch nicht unserem heutigen Begriff von Eigentum an Grund und Boden mit seiner nahezu freien Verf \ddot{u} gbarkeit, sondern einem Nutzungsrecht (Lehen), das von den F \ddot{u} rsten, dem Adel und der Kirche verliehen war. Erst allm \ddot{a} hlich entwickelte sich individuelles Grundeigentum. Ein Vorgang, der bis ins

19. Jahrhundert dauerte und sich in der Eigentumsgrenze manifestierte.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bestanden die Grenzeinrichtungen ausschlie \ddot{s} lich aus nat \ddot{u} rlichen Merkmalen. Seither geschieht deren sichtbare Kennzeichnung haupts \ddot{a} chlich durch Mark- oder Grenzsteine. Aber auch sogenannte Mal- und Lochb \ddot{a} ume sowie Pf \ddot{a} hle fanden Verwendung. Bei den Mal- und Lochb \ddot{a} umen handelte es sich um dauerhafte B \ddot{a} ume, z.B. Eichen, denen ein Kreuz oder anderes Zeichen (Mal) eingeritzt, eingebrannt oder ein Loch eingebohrt wurde. Die Verwendung von Steinen zur Unterscheidung des Besitzes ist uns von vielen alten Kulturv \ddot{o} lkern



1 Markungsgrenzstein aus dem Geisinger Wiesental.



2 Grenzstein wie man ihn heute noch auf der Gemarkung der Stadt Freiberg antreffen kann.

insbesondere aus dem Römischen Reich überliefert. Als Material verwendete man hartes Gestein, das zu Steinpfeilern behauen wurde. Solche Steinpfeiler tragen vielfach heraldische Zeichen, Jahreszahlen, Nummern, sowie auf dem Kopf eine Einkerbung, die zurück zum vorhergehenden und vorwärts auf den nächstfolgenden Stein eines Grenzverlaufs weist.

Diese Art Grenzsteine fanden nur bei herrschaftlichen und geistlichen Gütern, Landes, Markungs- und Forstgrenzen Verwendung. Zur Markierung privaten Besitzes verwendete man ursprünglich nur gewöhnliche Feldsteine. Trotz der Dauerhaftigkeit des Steines waren jedoch Grenzsteine immer gefährdet, sei es durch die Unvorsichtigkeit des Menschen bei der Bestellung des Bodens oder aber durch deren vorsätzliches Entfernen oder Verrücken.

Grenzschutz durch Grenzbegehung.

Unredliche Mitbürger hat es immer gegeben - und zu allen Zeiten auch die Versuchung, den eigenen Besitz mit unlaunteren Mitteln zu vergrößern. Daß dabei Manipulationen an Grundstücksgrenzen keine Ausnahme waren, zeigen die harten Strafen, die Grenzfrevlern seit altersher angedroht wurden, um die Unverletzlichkeit der Grenzen zu sichern. Der Grenzverletzer (Grenzverrückter) ist Mördern, Brandstiftern und Dieben gleich geächtet worden. Auch wenn heute Zweifel bestehen, ob das Eingraben eines Übeltäters bis zum Hals und das Abpflügen seines Kopfes mit einem Pferdegespann jemals stattgefunden hat, so wurde doch empfindlich gestraft. Neben der irdischen Gerechtigkeit wurde Furcht vor dem Jenseits verbreitet: Grenzfrevler holte

nicht nur der Teufel, sondern die arme Seele mußte ruhelos umgehen und in alle Ewigkeit die Untat büßen.

So erzählt die Sage von einem Heutingsheimer »Untergänger« der während des Sonntagsgottesdienstes, als die meisten Leute in der Kirche waren, einige Grenzsteine an seinem Grundstück zum Schaden des Nebenligers versetzte. Nach seinem Tod fand er keine Ruhe. Mit Rock und Zylinder bekleidet und an Grenzsteinen schaffend, irrte er immer in der Nacht zum Karfreitag im Hannenwegle und Gewann Knießle ruhelos umher. Eines Tages hörte eine Frau, die sich spät auf dem Heimweg befand und das Hannenwegle benützte, jämmerlich klingendes Klagen: »Wo tue ich's hin? Wo tue ich's hin?« Erschrocken und am ganzen Körper zitternd, währte sie den Tod vor sich, der einen Platz im Friedhof für sie suche, und rief der dunklen Gestalt beherzt zu: »Dahin, wo du's geholt hast!« Seit diesem Tage wurde der Geist nicht mehr gesehen.

Neben dem strafrechtlichen Schutz der Grenzen durch Androhung hoher Leibesstrafen entwickelte sich im Mittelalter ein vorbeugender Grenzschutz, dessen Mittel der Grenzbegang war. Grenzbegang und auch Grenzfindung bei Streitigkeiten oblag ursprünglich der Gesamtheit der Dorfbewohner: sie waren zum »Untergang« berufen. Unter Untergang verstand man das gemeinsame Hinausgehen in die Straßen und Gassen und vor allem in die Feldflur, um die Grenzen in Augenschein zu nehmen. Die Bedeutung dieser Art des Grenzschutzes in einer Zeit, die eine genaue Vermessung des Landes und Festlegung der Grenzen durch Maßzahlen noch nicht kannte, lag dabei in der Wachhaltung der Erinnerung. Um die Kontinuität über die Generationen hinweg zu gewährleisten, wurden außer den erwachsenen Bürgern vielfach die männlichen Jugendlichen von einem bestimmten Alter an hinzugezogen. Dem Erinnerungsvermögen der jungen Männer hatte man mancherorts dadurch nachgeholfen, daß man ihnen kräftige Ohrfeigen verabreichte. Durch diesen Brauch sollte ihnen der Ort des Geschehens ein Leben lang unvergessen bleiben. Aus den Umgängen zur Festigung der Erinnerung entstanden durch die anschließende Bewirtung der Teilnehmer volkstümliche Festlichkeiten, die allmählich zum örtlichen Brauchtum wurden. Manches traditionelle Dorffest mag aus einem ehemaligen »Grenzbegang« hervorgegangen sein.

Vom Grenzbegang zum Untergangsgericht.

Da die Teilnahme einer Vielzahl von Beteiligten am Umgang die Prozedur schwerfällig machte, ersetzte man allmählich die Mitwirkung der ganzen Gemeinde durch einige vertrauenswürdige, kundige Leute. Aus diesem gemeindlichen Gremium ging der »Untergang« als ständiges Gemeindeorgan hervor. Ein Kollegium, das aus drei, fünf oder sieben Bürgern bestand und vom Gericht oder Rat gewählt wurde. Seine Mitglieder führten die Bezeichnung »Untergänger«. Sie hießen regional auch Feldrichter, Feldgeschworene, Eidbrüder, Steiner, Schieder oder Siebener, von deren Anzahl herrührend. Indem sie von strittigen Grenzangelegenheiten selbst Augenschein nahmen und darüber zu befinden hatten, bildeten sie das »Untergangsgericht«. Der Zeitpunkt der Entstehung der Untergangsgerichte in Württemberg läßt sich nicht genau ermitteln. Daß sie schon im Jahre 1444 bekannt waren, beweist eine Rottweiler Urkunde. Auch das im Jahre 1495 nach der Erhebung Württembergs zum Herzogtum allmählich entstandene Landesrecht auferlegte den Gemeinden keine Rechtspflicht, den Untergang zu schaffen; denn er war bereits vorhanden.

1735 der Heutingsheimer Bürger Michel Motz erfahren. Während er für die Herrschaft Frondienste auf den Wiesen am Gründelbach leistete, hatten die Untergänger einen »Hauptstein im Bach untersucht und die Zeügenschaften heraus gethan.« Obwohl der herrschaftliche Verwalter Entemann ihm befahl wegzugehen, hatte er »dannoch sich gegen dem Stein gewendet und zugeschaut.« Seine Entschuldigung vor Gericht, »Er habe gemeynt, weil der Stein im Bach stehe, habe es nichts zu bedeuten,« bewahrte ihn nicht vor einer Strafe: »Michel Motz, solle vor dißmal zur Warnung, gnädiger Herrschaft 1 Frevell (= 2 Gulden 9 Kreuzer) erlegen, daß Er das Gebott veracht, und sich nicht absentirt (entfernt), indeme keinem zu sehen oder hören gebührt was die Untergänger thun oder miteinander sprechen.«

Die Verwendung unterirdischer geheimer Zeichen war in der alemannischen Schweiz, in Baden, Bayern, Hessen, Thüringen und Württemberg üblich. Entsprechend ihrer Verbreitung waren auch die Bezeichnungen verschieden: Beilagen, Beleg, Eier, Geheimnis, Gemerk, Jungen, Zeugen

u.a. Am Ende des 18. Jahrhunderts finden sich erste Belege einer neuartigen Verzeugung: Ziegel, die eigens zur Verwendung als Zeugen gebrannt und teilweise glasiert wurden. Seit dem 19. Jahrhundert sind sie zahlreich und in schöner Ausgestaltung verwendet worden. Als gemeinsames Merkmal tragen sie den Anfangsbuchstaben des Gemeindevamens, das Wappen ihrer Gemeinde oder eines Grundherren. Auch das Herstellungsjahr wurde teilweise mitgeprägt.

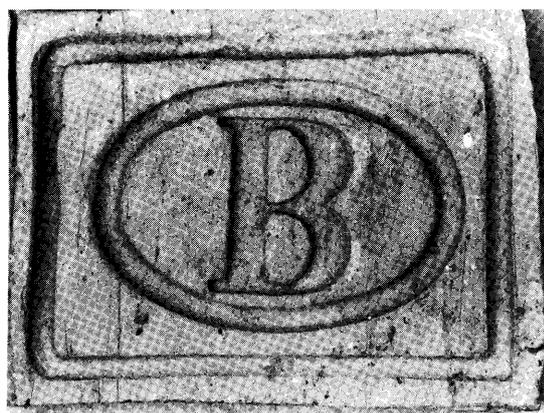
Das Ende des Untergangs.

In den Jahren 1818-1840 erfolgte in Württemberg die allgemeine Landesvermessung. Mit ihr sollte die Grundlage für eine einheitliche und gerechte Besteuerung des Grund und Bodens geschaffen werden. Erst die zusammenhängende und vollständige Vermessung sämtlicher Flurstücke und die Bestimmung ihrer Flächen befriedigten das Bedürfnis nach einheitlichen Steuergrundlagen. Sie waren jedoch Voraussetzung für eine gerechte Verteilung der damals wichtigsten Steuer, der Grundsteuer.

So wurde bei der Landesvermessung jeder Grenzpunkt einzeln aufgemessen und in ein Netz örtlich vermarkter trigonometrischer Festpunkte einbezogen. In diesem System werden seither alle neu entstehenden Grenzen mittels gemessenen Maßen festgehalten. Mit der vermessungstechnischen Festlegung der Grenzen war es möglich geworden, auch bei völligem Verlust eines Grenzzeichens dessen Lage in der Natur auf das genaueste wieder zu bestimmen. Der Schutz und die Sicherung der Grenzen war nun unabhängig vom Erinnerungsvermögen der Untergänger und deren »stummen Zeugen« geworden. An ihre Stelle trat nun die geodätische Grenzsicherung mittels Maßzahlen, die aus Vermessungen stammen. Trotzdem wurde die Verzeugung aus Tradition durch die Untergänger der Gemeinden teilweise bis in die 60er Jahre unseres Jahrhunderts gepflegt. Die eigentlich seit der Landesvermessung entbehrliche Institution der Untergänger ist nicht sofort aufgegeben worden. Noch im Jahre 1895 bestimmt die Dienstanweisung für Untergänger, daß sie Grenzbesichtigungen vornehmen und den Steinsatz besorgen sollen. Die selbständige Bestimmung eines Grenzpunktes ist ihnen jedoch untersagt. Ein fehlendes Grenzzeichen müssen sie stets auf die vom Geometer genau bezeichnete und aus Maßzahlen ermittelte Stelle setzen. Damit sind sie zu Gehilfen des Geometers geworden.

Quellen:

- Amtsblatt des K.Steuerkollegiums:
Dienstanweisung für Felduntergänger, Stuttgart, 1895.
- Dederding, K.E. Ein altes Hilfsmittel zur Sicherung von Grenzen: Zeugen aus gebrannter Erde, o.J.
- Fuchs, K.E. Grenzsteine der Stadt Markgröningen, 1987.
- Fues, L.F. Handbuch in Untergangs-, Bau- und Feldsachen, Tübingen, 1832.
- Maier, G. Zeugen der Vergangenheit, Kreissparkasse Ravensburg, 1984.
- Neuffer, H. Der Untergang – ein altes württembergisches Rechtsinstrument, in Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Beiträge zur Landeskunde, 1976.
- Walter, H.E. 1000 Jahre Heutingsheim, 1972.
- Stadt Freiberg a.N., Stadtarchiv:
Gerichtsprotokolle Heutingsheim, 1705 – 1771.



3 Typische »stumme Zeugen« aus Beihingen, Geisingen und Heutingsheim.